

WALTER HAMEL

# Deutsches Staatsrecht

## II. Verfassungsgeschichte

Ideologie und Wirklichkeit



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**WALTER HAMEL · DEUTSCHES STAATSRECHT**



# Deutsches Staatsrecht

## II. Verfassungsgeschichte

### Ideologie und Wirklichkeit

Von

**Dr. Walter Hamel**

Professor der Rechte an der Universität  
Marburg/Lahn



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany

ISBN 3 428 03266 7

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	7
<b>Erstes Kapitel: Stadtre Regiment und Landeshoheit im Mittelalter</b>	9
<b>Zweites Kapitel: Der aufgeklärte Absolutismus in Deutschland</b>	20
<b>Drittes Kapitel: Die Idee der rechtsstaatlichen Verfassung in Deutschland</b>	25
<b>Viertes Kapitel: Der Kampf um eine Verfassung</b>	30
1. Abschnitt: Reformen und Reformpläne .....	30
2. Abschnitt: Volk und Staat, ein geistiger Organismus .....	36
3. Abschnitt: Der Deutsche Bund .....	38
4. Abschnitt: Die Reaktion .....	39
5. Abschnitt: Die Vorbereitung des konstitutionellen Staates durch die Staatsphilosophie .....	42
<b>Fünftes Kapitel: Der konstitutionelle Staat und die Pläne einer deutschen Verfassung</b>	49
1. Abschnitt: Die Revolution von 1848 .....	49
2. Abschnitt: Das Scheitern der deutschen Einigung .....	52
<b>Sechstes Kapitel: Der Norddeutsche Bund</b>	56
<b>Siebentes Kapitel: Das konstitutionelle Kaiserreich</b>	59
1. Abschnitt: Die Gründung .....	59
2. Abschnitt: Die deutsche Reichsverfassung von 1871 .....	60
3. Abschnitt: Der Zerfall des politischen Ethos .....	63
4. Abschnitt: Über das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie .....	69
5. Abschnitt: August Bebel .....	71
6. Abschnitt: Der Erste Weltkrieg .....	72

<b>Achtes Kapitel: Die Weimarer Republik</b>		76
1. Abschnitt: Die Gründung .....		76
2. Abschnitt Die Weimarer Verfassung .....		77
3. Abschnitt: Das Versagen der Verfassung .....		85
<b>Neuntes Kapitel: Der Nationalsozialismus</b>		90
<b>Zehntes Kapitel: Die Bundesrepublik Deutschland: Repräsentant des Deutschen Volkes</b>		97
1. Abschnitt: Die Errichtung der Bundesrepublik Deutschland .....		97
2. Abschnitt: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland .....		98
3. Abschnitt: Die Wiedervereinigung .....		104
4. Abschnitt: Die Verfälschung der Freiheit .....		106
5. Abschnitt: Der Feind der Freiheit .....		113
a) Die materialistisch-kommunistische Ideologie S. 113 — b) Die Errichtung der „Deutschen Demokratischen Republik“ S. 117 — c) Die Spaltung Berlins S. 118		
6. Abschnitt: Prüfet die Geister! .....		120
a) Die Untergrabung der Freiheit S. 120 — b) Der Moskauer Vertrag S. 123 — c) Verfassungsrecht und Politik S. 127 — d) Der Grundvertrag mit der „Deutschen Demokratischen Republik“ S. 131 — e) Der Untergang Deutschlands und der deutschen Nation als politische und rechtliche Realitäten S. 134		

## Einleitung

Eine Staatsverfassung erfüllt ihren Sinn nur dann, wenn sie der irrationalen Wirklichkeit des Gemeinschaftslebens an-„gemessen“, ihr rationales Gewand ist, in dem die Träger' das Leben schöpferisch gestalten und zum Blühen bringen. Diese Wirklichkeit ist nur durch *Beobachtung* — des Gewordenen, der Bedürfnisse und neuer aufbauender Kräfte — zu erkennen. Werden einer Gemeinschaft freier Menschen abstrakte Gedanken (= Ideologien), Wunschbilder und theoretische Systeme, die der wirklichen Lage nicht gemäß sind, aufgezwungen, so bedrohen sie das gemeinsame Leben: sie sind Schwarmgeister des Untergangs. Rousseaus absolutistischer Volkswille (*volonte générale*), der „nicht irren kann“, und die von ihm ausgehende jakobinische Bewegung, die den politischen Mord rechtfertigte, brachten in Frankreich die Diktatur Napoleons. In Deutschland rief die jakobinische Bewegung der „Radikalen“ durch Mord und Attentate den Absolutismus des monarchischen Prinzips und die „Demagogen“-Verfolgungen hervor; das monarchische Prinzip Frankreichs wurde durch die Wiener Schlußakte (Art. 57) vom 15. Mai 1820 allgemeines deutsches Staatsrecht. Die kommunistische Ideologie, die in der Pariser Junischlacht von 1848 unterlag, führte zum plebisitären Cäsarismus Napoleons III. Das Scheitern der parlamentarischen Demokratie in der vierten Republik Frankreichs begründete die Präsidial-Demokratie von 1962. Es bleibt zu prüfen, welche ideologischen Irrwege vom Jahre 1918 ab in Deutschland den allgemeinen Wunsch nach der „großen Führerpersönlichkeit“ und damit die Diktatur Hitlers zur Folge hatten, und welche Ideologien in der heutigen Jugend das Verlangen nach einer sozialistischen Diktatur geweckt haben. Damit verbunden ist die alte Frage, welche Art der Demokratie Polybios im Auge hatte, als er die These aufstellte, die reine Demokratie führe zur Tyrannis; die Präsidial-Demokratie der USA besteht fast 200 Jahre, und es gibt keine Anzeichen, daß sie in Tyrannis umschlagen könnte.

Das geistig-seelische Substrat, das ein Volk verbindet und jeweils seine ihm eigene Verfassung hervorbringt, ebenso wie seine Unterwanderung durch wirklichkeitsfremde Ideologien, die sich als „Fortschritt“ lautstark empfehlen, ist das Thema einer Verfassungsgeschichte. Kein „System“ ist abstrakt-begrifflich wahr und gerecht, sondern der Mensch soll wahr und gerecht sein: ein Staat kann und soll durch seine Ver-

fassung den Menschen in ihrer konkreten Eigenart und Situation nur die Freiheit sichern, mit- und füreinander gerecht zu sein. Mit der Beseitigung eines „schlechten“ Systems kann immer nur ein Symptom, nie aber die wirkliche Krankheit: der pathologisch affizierte Mensch, sein Hang zur Unwahrheit, zur Ungerechtigkeit, seine Selbstsucht geheilt werden. Die Überzeugung, daß Gerechtigkeit ein Volk verbindet, ist die integrierende Macht führender Persönlichkeiten, die verstehen, mit den Mitteln der Verfassung die einenden sittlichen Kräfte der Nation zu wecken.

## Erstes Kapitel

### Stadtregiment und Landeshoheit im Mittelalter

Die europäischen Reiche des frühen Mittelalters waren durch *persönliche* Bande vereint: durch den Stamm und durch die Lehnstreue gegenüber dem König und den Herren; am Grund und Boden bestanden nur einzelne Rechte (die häufig die Grundlage des Standes waren). Eine allgemeine umfassende Herrschaft über ein Gebiet war eine vorübergehende Ausnahme, z. B. im Westgotenreich die einheitlichen Gesetze für Römer und Westgoten.

Staat und Staatsverfassung nahmen in Deutschland ihren Anfang, als in zahlreichen Gebieten ein allgemein für alle gültiges Recht gesetzt wurde und dieses Recht Institute, Eckpfeiler des gemeinsamen Lebens hervorbrachte<sup>1</sup>: zunächst in den Städten, die die Marktfreiheit, das Marktrecht und eine eigene Gerichtsbarkeit mit dem Recht zum Erlaß von Friedens- und Marktordnungen erhielten. Später, etwa vom 12. Jahrhundert ab, gaben Könige und Landesfürsten für ihr Land mit Zustimmung der unteren Landherren (Geistliche, Adel, Herren der kleinen Städte) Landfriedensordnungen als Gesetze (*constitutiones*) und „neues Recht“: die ersten Gesetze, die ihren Sinn in der Ordnung eines *Gebietes* hatten und über Lehns- und Stammesrechte hinweg allgemein gültige Gebote für *jedermann* im Gebiete gaben (das Wort „Gebiet“ kommt von „gebieten“ her). Das Anwachsen der Wirtschaftsbeziehungen, des Handels, das Aufblühen handeltreibender Städte machten auch im Lande solche Friedensordnungen für jedermann, die jede Gewalttat verboten, notwendig, um ungehindertes Reisen und Handel-treiben zu ermöglichen. Auch die Kaiser errichteten gemeinsam mit den Reichsfürsten Landfriedensordnungen für das ganze Reich (Reichsland-frieden) oder für bestimmte Gebiete.

Wesentlich für die neue rechtliche Gestaltung war ein Wandel der geistigen Voraussetzungen. Der Glaube, daß Kaiser und Reich — das letzte der vier prophezeiten Weltreiche auf Erden — in allen seinen Gliedern bis hinunter zu den kleinen Herren und Landsassen unmittelbar und ständig von Gott gelenkt werde, war seit dem 11. Jahrhundert im Schwinden und mit ihm das persönliche in Gott wurzelnde Band

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu mein „Reich und Staat im Mittelalter“ (Hamburg 1944), S. 129 ff.